

betonend, daß das Jahr-2000-Problem sowohl Computersysteme als auch einen Großteil der elektronischen Steuerungsanlagen mit integrierten Chips und internen Uhren beeinträchtigen könnte, was weitreichende Auswirkungen auf so wichtige Bereiche wie die Energieversorgung, die Telekommunikation, Finanzsysteme, den Verkehr, die öffentliche Gesundheit, Gebäude und Fabrikanlagen, die Nahrungsmittelversorgung, Nothilfedienste, die soziale Sicherung und die öffentliche Versorgung hätte,

sowie betonend, daß die Regierungen und die privaten, öffentlichen und internationalen Organisationen koordinierte Anstrengungen unternehmen müssen, um das Jahr-2000-Problem zu beheben,

mit Genugtuung darüber, daß die Weltbank zur Unterstützung von Maßnahmen zur Behebung des Jahr-2000-Problems einen Treuhandfonds eingerichtet hat und daß die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge an diesen Fonds entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats unternimmt, um das Bewußtsein für die Jahr-2000-Problematik zu fördern,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, dringend ihre Anstrengungen zur Lösung des Jahr-2000-Problems zu verstärken, so auch indem sie sicherstellen, daß sich der private Sektor voll der Behebung des Jahr-2000-Problems widmet, und indem sie das Problem in den ihrer Aufsicht unterstehenden Systemen angehen und ihre jeweiligen nationalen Koordinatoren zu diesem Zweck ernennen;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, eine weltweite Zusammenarbeit herbeizuführen, damit rechtzeitig wirksame Antwortmaßnahmen auf das Jahr-2000-Problem ergriffen werden, und zusammenzuarbeiten, um die Bedrohungen anzugehen, die dieses Problem weltweit bedeutet;

3. *fordert* die Regierungen, die Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors und die Zivilgesellschaft *auf*, ihre Erfahrungen bei der Behebung des Jahr-2000-Problems auf örtlicher, regionaler und weltweiter Ebene auszutauschen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, hervorzuheben, wie wichtig die Eventualfallplanung ist, und Pläne zu erarbeiten, mit deren Hilfe möglichen großangelegten Ausfällen im öffentlichen und privaten Sektor begegnet werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ausarbeitung eines Aktionsplans für das System der Vereinten Nationen dafür Sorge zu tragen, daß alle Teile des Systems der Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre Computer und Geräte mit integrierten Mikroprozessoren lange vor dem Stichtag Jahr-2000-fähig sind;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den vorgeschlagenen Richtlinien für die Behebung des Jahr-2000-Problems in Com-

putern, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1998 ausgearbeitet hat und die in der Anlage zu der Ratsresolution 1998/45 vom 31. Juli 1998 enthalten sind, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Richtlinien bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten des Jahr-2000-Problems heranzuziehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das System der Vereinten Nationen die vorhandenen und möglichen Finanzierungsquellen zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer und Übergangsländer bei der Behebung des Jahr-2000-Problems genau verfolgt, und ersucht ihn ferner, die Verbreitung von sachdienlichen Informationen über diese Finanzierungsmöglichkeiten unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten zur Lösung des Jahr-2000-Problems ergriffen wurden;

9. *beschließt*, einen Punkt "Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihre Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor Ablauf der Frist am 31. Dezember 1999 abzuschließen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/87. Sicherheit und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/37 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998¹⁵²,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 des den humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 1998 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁵³,

besorgt über den immer schwierigeren Kontext, in dem in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere

¹⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. VII.

über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

den bevorstehenden fünfzigsten Jahrestag der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁵⁴ als Anlaß *begreifend*, humanitäre Probleme stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, insbesondere die Notwendigkeit, die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu achten und deren Achtung sicherzustellen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere der bewaffneten Konflikte und Konfliktfolgesituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, behindert,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juni 1997¹⁵⁵ und 29. September 1998¹⁵⁶, dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der humanitären Hilfstätigkeit zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen¹⁵⁷ und den während der öffentlichen Aussprache des Sicherheitsrats am 29. September 1998 geäußerten Auffassungen betreffend den Schutz humanitärer Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen¹⁵⁸,

mit Genugtuung darüber, daß vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵⁹ aufgenommen wurden, das am 17. Juli 1998 von der vom 15. bis 17. Juli 1998 in Rom veranstalteten Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz über die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs verabschiedet wurde, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen,

lebhaft die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaff-

¹⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁵⁵ S/PRST/1997/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

¹⁵⁶ S/PRST/1998/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1998*.

¹⁵⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/883.

¹⁵⁸ Siehe S/PV.3932. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, 3932. Sitzung*

¹⁵⁹ A/CONF.183/9.

nete Konflikte und Konfliktfolgesituationen, unter dem humanitären Personal und dem Personal der Vereinten Nationen fordern, sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der Handlungen körperlicher Gewalt und der Drangsalierung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, nur allzuoft ausgesetzt sind,

sich dessen bewußt, daß humanitäre Maßnahmen in der Regel in enger Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den Vereinten Nationen, ihren Organen und anderen internationalen Organisationen sowie Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden,

geleitet von den einschlägigen Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁶⁰, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁶¹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen: Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen"¹⁶³;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die für die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere diejenigen Maßnahmen, die die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, die Unverletzlichkeit der Grundstücke und Gebäude der Vereinten Nationen, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Tätigkeit der Vereinten Nationen unverzichtbar sind, zu achten und deren Achtung sicherzustellen und für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶², zu werden und ihre Bestimmungen voll einzuhalten;

¹⁶⁰ Resolution 22 A (I).

¹⁶¹ Resolution 179 (II).

¹⁶² Resolution 49/59, Anlage.

¹⁶³ A/53/501.

5. *fordert* alle Staaten *auf*, rasch ausreichende Informationen über die Festnahme oder Inhaftierung von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten zu untersuchen und ihnen die benötigte medizinische Betreuung zukommen zu lassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, durch alle erforderlichen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, Privilegien und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, daß die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁶⁰, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁶¹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß Sicherheitsbelange integrierender Bestandteil der Planung für einen Einsatz sind und daß die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal erstrecken;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß das Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal ordnungsgemäß informiert und entsprechend ausgebildet wird, damit es seine Aufgaben in größerer Sicherheit und wirksamer wahrnehmen kann;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵⁹ in Erwägung zu ziehen;

10. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, daß dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen;

11. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den

einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

12. *erklärt erneut*, daß das humanitäre Personal und das Personal der Vereinten Nationen von seinen Trägerorganisationen ordnungsgemäß über den Umfang seiner Tätigkeit und die einzuhaltenden Normen, insbesondere die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Völkerrecht enthaltenen Normen, informiert und entsprechend ausgebildet werden muß, damit es seine Aufgaben in größerer Sicherheit und wirksamer wahrnehmen kann;

13. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Mitarbeiter humanitärer Organisationen die Rechtsvorschriften des Landes zu achten haben, in dem sie tätig sind;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

15. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds für die Sicherheit des Personals des Systems der Vereinten Nationen im Feld geschaffen hat, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

16. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen über die Achtung und die Sicherheit des humanitären Personals auf der ersten der regelmäßig stattfindenden Tagungen über das humanitäre Völkerrecht im Januar 1998 in Genf und von dem Bericht des Präsidenten dieser Tagung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die zu ihrer Verbesserung zu ergreifenden Maßnahmen vorzulegen und dabei die Auffassungen der Regierungen, des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, der sonstigen zuständigen humanitären Akteure sowie des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

81. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/88. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 51/194 vom 17. Dezember 1996 und 52/168 vom